

BSO FINANZORDNUNG

Stand: 01. März 2012



§ 1 Geltungsbereich

Diese Finanzordnung regelt die Wirtschaftsführung der Österreichischen Bundes-Sportorganisation kurz BSO.

§ 2 Allgemeines

„Präsidium“ im Sinne dieser Ordnung ist das Präsidium der BSO gemäß § 12 der Statuten der BSO.

„Finanzausschuss“ im Sinne dieser Ordnung ist der Finanzausschuss der BSO gemäß § 19 der Statuten der BSO.

§ 3 Finanzausschuss

Dem Finanzausschuss obliegen die Erstellung des von der Administration vorzubereitenden Budgetentwurfes sowie die Kontrolle der Vollziehung des Budgets und der Beschlüsse des Präsidiums in finanziellen Angelegenheiten. Der/die für die operative Führung der Geschäfte verantwortliche Geschäftsführer/in ist verpflichtet, dem Finanzausschuss quartalsmäßig Bericht über das Budget der BSO zu legen. Der/die Vorsitzende des Finanzausschusses hat mindestens einmal pro Jahr im Rahmen einer Sitzung des Präsidiums zu berichten.

§ 4 Administration

Die administrative Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten erfolgt durch die Geschäftsstelle der BSO. Um auf die täglichen Erfordernisse des finanziellen Geschäftsbereiches reagieren zu können, sind neben dem/der Geschäftsführer/in, maximal drei weitere Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle mit der Zeichnungsberechtigung auszustatten, wobei das „Vier-Augen“ Prinzip einzuhalten ist.

§ 5 Budget

Das BSO-Budget muss vom Finanzausschuss für das jeweils kommende Geschäftsjahr (01.01. bis 31.12.) dem Präsidium zur Genehmigung vorgelegt werden und bildet die Grundlage der Finanzgebarung der BSO. Das Budget ist für das jeweils kommende Geschäftsjahr von der Österreichischen Sportversammlung zu beschließen. Nach dem Geschäftsjahr ist dem Präsidium über die ordnungs- und sachgemäße Verwendung innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres durch den Finanzausschuss Bericht zu erstatten.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Die Österreichische Sportversammlung setzt die Höhe des Mitgliedsbeitrags fest (§ 9 der BSO-Statuten). Die Beitragshöhe für die Mitgliedsorganisationen errechnet sich grundsätzlich nach den durch die Bestandserhebung festgestellten Mitgliederzahlen des vorhergehenden Jahres, wobei die Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrages einer Mitgliedsorganisation € 150,- beträgt. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30. Juni des betreffenden Jahres fällig.

§ 7 Abrechnungen

Bei der Verwendung der Mittel ist auf die Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit Bedacht zu nehmen. Anfallende Rechnungen und Reisekostenabrechnungen sind der Geschäftsstelle der BSO zum ehesten Zeitpunkt zu übergeben, um Überweisungen unter Ausnutzung aller Skonti zeitgerecht durchführen zu können.

§ 8 Jahresabschluss, Rechnungsprüfung

Der Jahresabschluss wird nach den Grundsätzen der ordnungsmäßigen Buchführung in Anlehnung an § 189 ff Unternehmensgesetzbuch idgF von der Geschäftsführung und der Buchhaltung in Abstimmung mit dem Finanzausschuss erstellt und von den Rechnungsprüfer/innen der BSO kontrolliert. Nach erfolgter Prüfung wird der Jahresabschluss dem Präsidium übermittelt und weiters bei der Österreichischen Sportversammlung zur Genehmigung und Beschlussfassung vorgelegt. Der Jahresabschluss ist durch eine anerkannte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen und zu testieren. Den Prüfungsauftrag erteilt das Präsidium.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Rechnungsprüfer/innen. Sie müssen über fachlich einschlägige Qualifikationen verfügen, sind in ihrer Tätigkeit unabhängig und nur der Österreichischen Sportversammlung gegenüber verantwortlich. Die Rechnungsprüfer/innen sind der Schweigepflicht unterworfen. Aus ihrer Tätigkeit dürfen sie unbefugten Dritten keine Kenntnis geben. Anspruch auf Auskunft haben nur die Delegierten der Mitgliederversammlung und das Präsidium. Die Rechnungsprüfer/innen erstellen einen Prüfbericht, der das Ergebnis ihrer Feststellungen sowie einen Vorschlag zur Entlastung oder Nichtentlastung des Finanzausschusses und des Präsidiums für die Wirtschaftsführung enthalten muss.

§ 9 Vertretungsbefugnis

Die rechtsgeschäftliche Vertretung obliegt den gesetzlichen Vertretern gemäß § 6 Vereinsgesetz 2002 idgF. Darüber hinaus erfolgt die Ermächtigung zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Verpflichtungserklärungen durch schriftliche Vollmacht an den/die Geschäftsführer/in, welche in einer eigenen Geschäftsordnung zu regeln und vom Präsidium zu genehmigen ist.

Beschlüsse und Entscheidungen der gesetzlich befugten Vertretung mit Auszahlungsfolgen dürfen von der Geschäftsstelle der BSO ausgeführt werden, wenn Budgetmittel zur Verfügung stehen. Über die Verwendung von Rücklagen der BSO entscheidet das Präsidium auf Empfehlung des Finanzausschusses.

§ 10 Vergütungen und Aufwandsentschädigungen

Allgemein erfolgen die Abrechnungen innerhalb der BSO nach den Bestimmungen der Rahmenrichtlinie über die Gewährung und die Kontrolle von Bundes-Sportförderungsmitteln des Bundesministeriums für Landesverteidigung und Sport. Ausgenommen sind die in dieser Finanzordnung angeführten Sonderregelungen.

- Vergütungen, Verpflegungs- und Fahrtkosten werden gemäß den nachfolgenden Bestimmungen an Personen ausbezahlt, die ehrenamtlich in Gremien und Organen der BSO tätig sind.
- Die genannten Personen haben Anspruch auf den Ersatz der Fahrtkosten der Massenbeförderungsmittel (Bahnfahrt 2. Klasse) inklusive Reisekostenausgleich.
- Ab einer Entfernung von 150 km des Wohnortes zum Sitzungsort werden Verpflegungskosten gemäß Vereinsrichtlinie 2001 idgF. ausbezahlt.
- Den ehrenamtlichen Funktionär/innen des Präsidiums, des Rechts,- und des Finanzausschusses werden Fahrtkosten in der Form von 75% des amtlichen Kilometergeldes (€ 0,32 pro Kilometer) abgegolten, sofern der Sitzungsort und der Wohnort nicht ident sind.
- Für die Höhe der Fahrtkostenvergütung ist die Strecke vom ordentlichen Wohnsitz aus

zu rechnen.

- Ab 350 Straßenkilometer je Fahrtrichtung (Wohnort – Veranstaltungsort) können von Mitgliedern des Präsidiums Flugkosten (Economy) innerhalb von Österreich gegen Vorlage von Rechnung und Flugticket verrechnet werden. Daneben können auch Mitgliedern anderer Organe wie dem Wahlausschuss etc. nach Maßgabe durch den/die Geschäftsführer/in Flugkosten ersetzt werden.
- Delegierte der ordentlichen Mitglieder zur Österreichischen Sportversammlung, zum Österreichischen Sportfachrat und zum Österreichischen Sportrat haben nur Anspruch auf die Erstattung der Bahnfahrt 2.Klasse unter Berücksichtigung des Wohnortes.
- Den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Kontrollausschusses und der Kontrollkommission steht eine Entschädigung zu, die in deren jeweiliger Geschäftsordnung festgelegt wird.

§ 11 Repräsentationskosten

Repräsentationskosten können vom/von der Präsidenten/Präsidentin, vom/von der Vorsitzenden des Österreichischen Sportfachrates, vom/von der Vorsitzenden des Österreichischen Sportrates und vom/von der Geschäftsführer/in nur mittels Rechnungsbelegen abgerechnet werden.

§ 12 Schlussbestimmungen

Über alle Finanzfragen, die in vorstehender Finanzordnung nicht festgelegt sind, entscheidet das Präsidium.

§ 13 In Kraft treten

Diese Finanzordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums am 1. März 2012 mit sofortiger Wirkung in Kraft.